



Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung
Az:
Datum: 01.10.2008

2008/259
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	21.10.2008	8
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	23.10.2008	8

Betreff

Bearbeitung des Antrags von Ratsmitglied Angelika Aimene-Wiegold vom 09.07.2008;
"Antrag an den Rat der Stadt Castrop-Rauxel zur verpflichtenden Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energie im Planbereich Scheitens Berg"

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss und der Betriebsausschuss 3 nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat den Antrag von Ratsmitglied Angelika Aimene-Wiegold (Die LINKE) vom 09.07.2008 am 11.09.2008 zur weiteren Beratung an den Umweltausschuss und den Betriebsausschuss 3 verwiesen. Die Verwaltung wurde beauftragt eine entsprechende Sitzungsvorlage aufzubereiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag eine verpflichtende Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Bebauungsplan Nr. 189 „Scheitens Berg“ vorzuschreiben, ist planungsrechtlich nicht umsetzbar. Im § 9 BauGB ist abschließend aufgeführt, welche Festsetzungen ein Bebauungsplan enthalten kann. Ein Anschluss- und Benutzungszwang an eine mit Kraft-Wärme-Kopplung betriebene Anlage lässt sich danach nicht über die Bauleitplanung festschreiben. Inwieweit der Einsatz anderer öffentlich-rechtlicher Instrumente zur Gewährleistung einer nachhaltigen energetischen Versorgung für das Baugebiet möglich und sinnvoll ist wird im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft. Eine Aussage hierzu erfolgt im Rahmen der Beschlussvorlage an den Rat zum Satzungsbeschluss.

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sind die rechtlichen Voraussetzungen anders zu beurteilen. Im Bebauungsplan sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB Festsetzungen möglich, wonach „bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen.“ Es müssen allerdings städtebauliche Gründe vorliegen, um derartige Festsetzungen im Bebauungsplan festschreiben zu können. Zwar liegen gegenüber fossilen Energieträgern Vorteile hinsichtlich der CO₂-Bilanz vor, konkrete örtliche und damit auch städtebauliche Gründe für eine Nutzung gibt es aber nicht. Somit scheiden Festsetzungen im Bebauungsplan zur Nutzung von Biomasse aus.

Bezüglich der Nutzung von Sonnenenergie erfolgt derzeit eine solarenergetische Prüfung des städtebaulichen Entwurfs für das Plangebiet Scheitens Berg. Dies erfolgt erstmals auf Grundlage der speziell angeschafften Software GOSOL. Mit Hilfe des Programms lassen sich einerseits Verschattungen minimieren und dadurch die passive Nutzung der Sonnenenergie optimieren. Zudem kann ermittelt werden, welche Bereiche im Plangebiet für eine aktive Nutzung der Sonnenenergie geeignet sind. Nach Vorlage der Ergebnisse wird geprüft, welche konkreten Festsetzungen hinsichtlich einer aktiven oder passiven Nutzung der Solarenergie für das Baugebiet Scheitens Berg sinnvoll erscheinen. Das Prüfverfahren zur solarenergetischen Optimierung mit Hilfe des Programms GOSOL soll am Beispiel des Plangebietes Scheitens Berg im Umweltausschuss vorgestellt werden.

Zudem verweist die Verwaltung auf den Beschluss des Rates zum Antrag der SPD-Ratsfraktion und der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen „Castrop-Rauxel – Modellstadt für innovative Energiepolitik“. In diesem Zusammenhang erarbeitet die Lenkungsgruppe zum „European Energy Award“ Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien in Castrop-Rauxel.